

Aufgrund der Erkenntnis- bzw. Beweislage, oder negativ ausgedrückt, aufgrund des derzeitigen (offiziellen) Informationsdefizits ist der Verdächtige konsequent als völlig unbescholtener Bürger zu betrachten.

Trotzdem muß er sich staatlicherseits Beschränkungen seiner Rechte und Freiheiten unterwerfen und seine Person der Verdachtshinweisprüfung zur Verfügung stellen, das aber im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Interesses, daß keine Straftat unaufgedeckt und unaufgeklärt bleibt.

Die neue StPO sollte nur einen "einheitlichen" Verdächtigen kennen, wobei aber zu beachten ist, daß es zwei grundsätzliche Wege des Zustandekommens von Verdächtigen gibt.

Zum einen sind das die Personen, auf deren konkretes Handeln die Verdachtshinweise von vornherein hindeuten. Die Person als Ausgangspunkt der Betrachtung ist in diesen Fällen feststehend und es wird ausschließlich geprüft, ob deren Handeln wahrscheinlich eine Straftat darstellt, ob überhaupt im Sinne des Gehalts der Verdachtshinweise gehandelt wurde oder ob ein objektives Tun oder Unterlassen mit einer strafrechtlich relevanten Zielstellung, Motivation u. a. erfolgte

Zum anderen können sich personenbezogene Verdachtshinweise auch aus dem täterunbekannten Stadium (Ermittlungsverfahren oder Verdachtshinweisprüfung gegen Unbekannt) im Ergebnis durchgeführter Ermittlungen oder Prüfungshandlungen ergeben.

Einzelne Fakten, beispielsweise der Umstand, daß ein Bürger das Opfer gut kannte bzw. in einer gleichgelagerten oder ähnlichen Sache, schon einmal angefallen ist, rechtfertigen für sich genommen nicht, diesen Bürger als Verdächtigen im Sinne der StPO